

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) „First League Communications“



Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Einzelfirma **First League Communications (FLC)**, Schmierndorferstrasse 95, A-4600 Wels (Inh. Claudia Redlhammer) sind rechtsverbindlicher Vertragsbestandteil zwischen FLC und dem Auftraggeber (**AG**) und gelten für sämtliche von FLC angebotenen und zu erbringenden Leistungen und Lieferungen sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Nebengeschäfte und sonstige Leistungen, es sei denn, dass hiervon abweichende Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

Gegenbestätigungen des Auftraggebers (AG) unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn diesen seitens FLC nicht widersprochen wird.

AG ist, wer die Durchführung des Auftrags schriftlich oder mündlich veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, dh er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten, so ist FLC bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für FLC keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragübertreters zu überprüfen.

Die AGB gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung auch für alle Folgegeschäfte.

I. Angebot und Preise

1. Sämtliche von FLC abgegebenen Angebote sind freibleibend. Erst mit der schriftlichen Bestätigung von Aufträgen durch FLC werden diese für FLC verbindlich. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
2. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. Ist nichts vereinbart, so hat der AG ein angemessenes, branchenübliches Entgelt (zumindest aber das in Pkt III Abs I angeführte) zu bezahlen.
3. Sofern FLC im Zusammenhang mit der erteilten Auftragsabwicklung Provisionen oder sonstige Vorteile Dritter erhalten sollte, verbleiben diese ausschließlich bei FLC und mindern diese den Entgeltanspruch gegenüber dem AG nicht.
4. Umfang und Bedingungen, Aktualisierungen und Änderungen der vertraglichen Leistungen und das Honorar ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen FLC und dem AG. Der Vertrag zwischen FLC und dem AG kommt dadurch zustande, dass der AG ein Angebot von FLC durch Unterfertigung dieses Angebots oder durch Bestätigung annimmt. Die Anbotslegung und die Annahme können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Änderungen und Ergänzungen eines mit FLC geschlossenen Vertrages bedürfen der Textform (schriftlich, per Telefax oder E-Mail).
5. Briefing: Basis der Arbeit von FLC bildet das Briefing des Kunden. Wird das Briefing mündlich erteilt, wird das entsprechend gegengezeichnete Protokoll zur verbindlichen Arbeitsunterlage.
6. Kostenvoranschläge: In jedem Fall sind dem AG vor Beginn jeder Kosten verursachenden Arbeit Kostenvoranschläge zu unterbreiten. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, für die Richtigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Angebote von FLC sind freibleibend und unverbindlich.
7. Sind im Verlauf einer Auftragsdurchführung Fremdleistungen erforderlich, so haftet FLC grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen externer Dienstleister.
8. Falls nicht anders beschrieben, beziehen sich die Preisangaben auf folgende Voraussetzungen:
 - a. Abgebildete Logos und Zeichen werden vom Auftraggeber als fertige, verarbeitungsfähige Vorlagen zur Verfügung gestellt.
 - b. Bei Fotoaufnahmen wird die freie und pünktliche Anlieferung aller zu fotografierenden Materialien, Ausstattungen und Accessoires vorausgesetzt.
 - c. Sämtliche Lithoarbeiten und aufwändige Bildbearbeitungen werden nach Zeitaufwand (€ 120,-/Stunde) verrechnet.
 - d. Die angeführten Sätze beinhalten nicht: Spesen für Mengenkopien, Bewirtung, Reise- und Aufenthaltskosten, Gerätemieten und Präsentationshilfen; Kilometergelder, Botenfahrten, Transportkosten, Porti, Telefax- und Telefonspesen. Diese Kosten werden gesondert - entweder nach den amtlichen Sätzen oder kostendeckend - in Rechnung gestellt.
 - e. Zusatzarbeiten werden extra berechnet. Ein entsprechendes Angebot wird dem Auftraggeber vorab zur Genehmigung vorgelegt.

Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten den Kostenvoranschlag um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die Agentur auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

2. Präsentationen

1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht FLC ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von FLC für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
2. Erhält FLC nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von FLC, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von FLC; der AG ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form immer - weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an FLC zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von FLC nicht zulässig.
3. Ebenso ist dem AG die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen.
4. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der AG keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
5. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikations-, bzw. Marketingaufgaben nicht in von FLC gestalteten Kommunikationsmitteln verwertet, so ist FLC berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

3. Mitwirkung des Kunden

1. Der AG legt FLC alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vor und informiert FLC unverzüglich von allen Vorgängen und Umständen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind oder Bedeutung haben könnten, auch wenn sie erst während der Auftragserfüllung bekannt werden.
2. Der AG verpflichtet sich, Genehmigungen rechtzeitig zu erteilen, damit FLC im Arbeitsablauf nicht beeinträchtigt und in der Lage ist, die Folgearbeiten ohne Mehrkosten und Qualitätsrisiko zu erbringen. Eine Genehmigung gilt als rechtzeitig erteilt, wenn das von FLC gesetzte Datum für die Genehmigung nicht überschritten wird.
3. Bei Zeitverzögerungen, die nicht im Verantwortungsbereich von FLC liegen, wird der daraus entstehende Mehraufwand zeitlich erfasst und nach den vereinbarten Honorarsätzen abgerechnet.
4. Bei Zeitverzögerungen, die eine termingerechte Durchführung des Auftrags gefährden und nicht im Verschulden von FLC liegen, steht FLC ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene externe Kosten werden zu 100% an den AG weiterberechnet und der bislang entstandene interne Aufwand nach den vereinbarten Honorarsätzen abgerechnet und sind vom AG zu bezahlen.
5. Der AG erlaubt FLC, ihn und konkret abgewickelte Projekte und erbrachte Dienstleistungen als Referenz und zwar auch in der Öffentlichkeit zu nennen, sofern dies nicht ausdrücklich vom AG gewünscht und schriftlich abgelehnt wird.

4. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wird, ohne Rücksicht auf evtl. vorzubringende Beanstandungen innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung rein netto fällig. FLC kann für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu 50 % des Auftragswertes berechnen. Fremdkosten können als komplette Vorauszahlung berechnet werden.

1. Bei feststehendem Auftragsvolumen (Pauschale):

- Anzahlung: Nach Vertragsunterzeichnung und nachfolgender Rechnungslegung ist eine Anzahlung in Höhe von 40% der Gesamtsumme zu leisten.
- Restzahlung: Die Restzahlung ist binnen 10 Tagen nach Rechnungslegung nach erfolgter Auftragserfüllung zu tätigen.
- Externe Kosten (wie zB Dienstleistungen Dritter) sind vom AG unverzüglich zu begleichen und auf Anforderung ist hierauf ein entsprechender Vorschuss zu leisten.

2. Steht die Höhe des Entgelts bei Vertragsabschluss noch nicht genau fest, da es nach Stunden oder nach erbrachten Teilleistungen berechnet wird, so ist FLC berechtigt, in angemessenen Abständen, zumindest aber monatlich, Zwischenabrechnungen vorzunehmen. Der sich aus einer derartigen Zwischenabrechnung ergebende Betrag ist mit Rechnungslegung fällig und binnen 10 Tagen zu bezahlen.

3. Der AG ist verpflichtet das vereinbarte Entgelt vollständig und ohne Abzüge zu bezahlen. Zahlungen des AG gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist auf dem in der Rechnung angeführten Girokonto gut gebucht werden.

4. Beahlt der AG das vereinbarte Entgelt an FLC nicht termingerecht, so ist unter Setzung einer 10tägigen Nachfrist zu mahnen. Verstreicht diese Frist, ohne dass das Entgelt vollständig bezahlt wurde, so ist FLC berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich zu kündigen. In diesem Fall ist FLC sofort ab erstmaligem Zahlungsverzug von jeder weiteren Leistungsverpflichtung – bis zum Eingang des Entgelts - frei. Zu diesem Zeitpunkt von FLC bereits erstellte Unterlagen, Konzepte usw. hat FLC dem AG zu übergeben, wobei FLC erst nach vollständiger Bezahlung zur Aushändigung verpflichtet ist.

5. Gerät der AG in Zahlungsverzug, ist FLC berechtigt, für jede Mahnung Euro 10,- an Mahnspesen zu verrechnen. Weiters werden auch ohne Mahnung Verzugszinsen von 14% p.a. verrechnet, sofern von FLC nicht ein höherer Schaden nachgewiesen

wird. Sämtliche mit der Eintreibung der Forderung von FLC verbundene Kosten trägt der AG. Sämtliche Zahlungen des AG werden auf die älteste offene Forderung angerechnet.

6. Soweit es nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, ist dem AG verwehrt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von FLC aufzurechnen. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des AG sind ausgeschlossen.

5. Auftragserteilung

Erteilte Aufträge sind nach Erhalt der Auftragsbestätigung Festaufträge, wenn der Auftragsbestätigung nicht sofort widersprochen wird. Sofern durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Ausfallzeiten entstehen, werden diese dem Auftraggeber berechnet. Dies gilt auch für Unterbrechung und vorzeitigen Abbruch eines Auftrages, wenn die Ursache dafür nicht durch FLC zu vertreten ist.

Alle Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des AG

Die Schatzzusagen für alle Medien werden für FLC erst dann rechtsverbindlich, wenn eine verbindliche Rückbestätigung durch die betreffenden Werbeträger vorliegt.

6. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.

Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.

Die Agentur wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

7. Rücktritt/Storno

1. Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit FLC jederzeit zu kündigen, außer es ist im einzelnen Auftrag etwas anderes bestimmt. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den AG mit feststehender Auftragssumme ohne wichtigen Grund gelten folgende allgemeine Stornoregelungen:

- Bis 2 Wochen vor Auftragsdatum: 40% der Auftragssumme
- Bis 1 Woche vor Auftragsdatum: 80% der Auftragssumme
- Danach 100% der Auftragssumme.

2. Wenn die Auftragssumme nicht feststeht, da nach Stunden abgerechnet wird, wird der auf Erfahrungsbasis geschätzte Stundenaufwand für den gesamten Auftrag als Auftragssumme festgelegt und gelten die oben angeführten Stornosätze.

3. FLC wird in diesem Fall von jeder weiteren Leistungspflicht endgültig befreit. Diese Rechtswirkung und damit die Fälligkeit des Entgeltes treten spätestens mit der Erklärung des AG ein, die vertragsgemäßen Leistungen nicht mehr zu benötigen, jedenfalls aber dann, wenn aus den Umständen klar wird, dass der AG die Leistungen von FLC nicht mehr abnehmen wird.

4. Der AG stellt darüber hinaus FLC von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten frei. Die externen Kosten sind in jedem Fall der Stornierung durch den AG zu bezahlen.

5. Stornierung des Auftrags aus Gründen höherer Gewalt: Der bereits bezahlte Vorschuss verbleibt bei FLC bzw. sind die bisher geleisteten Tätigkeiten abzugelten. Als höhere Gewalt sind insbesondere wetterbedingte Ausfälle anzusehen.

6. Sollte FLC in Lieferverzug geraten, ist ein Rücktritt des AG vom Vertrag nur nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung und bei grobem Verschulden von FLC zulässig.

7. Tritt der AG vom Vertrag aus wichtigem Grund zurück, ist er verpflichtet FLC diesen wichtigen Grund schriftlich nachzuweisen. Sämtliche bis zum Vertragsrücktritt erbrachten Leistungen von FLC und auch sämtliche externe Kosten sind auch in diesem Fall vom AG entsprechend den vereinbarten Honorarsätzen zu bezahlen. Sofern keine Honorarsätze vereinbart wurden, ist ein angemessenes Entgelt (zumindest aber vereinbarte) durch den AG zu begleichen. Liegt ein (Teil-)Verschulden des AG am wichtigen Grund vor, so gilt Pkt 7I Abs 1.

8. FLC ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzukündigen, insbesondere in folgenden Fällen:

- wenn die Ausführung des Werkes, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird
- wenn sich der AG weigert, auf Verlangen von FLC Vorauszahlung zu leisten, oder Teilrechnungen nicht fristgerecht begleicht bzw. trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden
- falls über das Vermögen des AG ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. In diesen Fällen gebührt FLC das volle vereinbarte Entgelt abzüglich der

aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses eingesparten Aufwendungen. Die externen Kosten sind durch den AG zu bezahlen.

- FLC ist zudem berechtigt den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch ordentliche Kündigung zu beenden. Weiters ist FLC berechtigt jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt das Vertragsverhältnis, einzelne vertragliche Rechte (zB Subvollmachten) und Verpflichtungen auf Dritte zu übertragen oder sich von Dritten vertreten zu lassen. Im Falle der ordentlichen Kündigung oder der Übertragung des Vertrages wird FLC den AG informieren und ist FLC zudem berechtigt die bisher angefallenen Leistungen gegenüber dem AG entsprechend den vereinbarten Honorarsätzen (bei einer vereinbarten Auftragssumme anteilig entsprechend der erbrachten Leistungen) abzurechnen und ist der AG zur Zahlung der Rechnungssumme verpflichtet. Die externen Kosten sind durch den AG zu bezahlen. Wird der gesamte Vertrag oder einzelne vertragliche Verpflichtungen übertragen, haftet FLC nicht für die Leistungserbringung des Dritten, der AG wendet sich ab dem Zeitpunkt der Vertragsübertragung ausschließlich an diesen Dritten.

8. Nutzungsrechte/ Rechtseinräumung

1. Der Auftraggeber nutzt die von FLC erbrachten Leistungen ausschließlich für den vorher vereinbarten Zweck. Darüber hinausgehende Nutzungen müssen vorher schriftlich vereinbart und aus urheberrechtlichen Gründen vertraglich geregelt sein. Konzepte, Strategien und Systeme, die von FLC entwickelt wurden, werden immer nur für ein juristisch selbständiges Unternehmen erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen muss gesondert vertraglich geregelt sein.

2. Der Inhalt sämtlicher Unterlagen und Informationen wirtschaftlicher, finanzieller oder technischer Art, die der AG von FLC erhält, sind unabhängig von einer derartigen Kennzeichnung vom AG als vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FLC kopiert oder an Dritte weitergegeben werden.

3. Alle Leistungen von FLC einschließlich jener aus Präsentationen (zB Anregungen, Ideen, Skizzen, Konzepte, Textentwürfe, Programme, Dokumentationen etc), auch einzelne Teile daraus, verbleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke im zeitlich unbeschränkten Eigentum von FLC und können jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. der Zusammenarbeit mit dem AG – zurückverlangt werden.

4. Der AG erwirbt mit der vollständigen Erfüllung all seiner Verpflichtungen lediglich das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrages beschränkte Recht eingeräumt, diese Leistungen in unveränderter Form, zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang zu benutzen.

9. Haftung

1. Für Verschulden bei der Durchführung der zu erbringenden Leistung haftet FLC bis zur Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden Auftrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sowie weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

2. FLC übernimmt für die erstellten Texte, Gestaltungen und Maßnahmen keine Rechtsprüfung. Diese Prüfungen übernimmt der Auftraggeber über seinen eigenen Rechtsberater.

3. FLC kann keine Veröffentlichung von ganzen Presseaussendungen oder nur Teilen daraus garantieren und kann auch nicht für den Erfolg von Presseaussendungen haftbar gemacht werden.

4. Sollte eine Presseaussendung nicht zugestellt werden, kann hieraus keinerlei Anspruch gegenüber FLC abgeleitet werden.

5. FLC haftet generell nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden sowie für reine Vermögensschäden.

6. Für den Fall, dass vom AG Materialien zur Verfügung gestellt werden (zB Ansichtsexemplare, Kollektionen) trägt der AG die Gefahr des Untergangs, Verlust oder Beschädigung, soweit sie nicht zumindest auf grobe Fahrlässigkeit FLC zurückzuführen ist.

7. Übernimmt FLC die Organisation einer Veranstaltung, so haftet FLC nicht für den Erfolg dieser Veranstaltung, insbesondere nicht für eine bestimmte Besucheranzahl oder einen bestimmten Ertrag. Ebenso ist die Haftung von FLC ausgeschlossen, wenn es im Zuge dieser Veranstaltung durch Besucher oder Mitwirkende zu Schäden welcher Art auch immer kommt.

8. FLC haftet nicht für Versäumnisse oder eine verspätete Erfüllung von Vertragspflichten, wenn diese auf Ursachen höherer Gewalt oder auf Ursachen, auf die FLC keine Einflussmöglichkeit hat oder die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

10. Gewährleistung

1. Die von FLC erbrachten Leistungen basieren auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche und unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich. Der Auftraggeber stellt FLC von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sofern die anspruchsauslösende Leistung von FLC auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen beruht.

2. FLC legt dem Auftraggeber regelmäßig Zwischenergebnisse, Entwürfe und Vorschläge vor, die von diesem innerhalb einer von FLC vorgegebenen angemessenen Zeit zu kontrollieren, zu genehmigen oder sofort zu korrigieren sind. Wird die Zeitvorgabe durch den Auftraggeber überschritten, ohne dass dies vorher mit FLC schriftlich abgestimmt wurde, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Verzögerungsschäden.

3. Mängel an den Leistungen von FLC müssen sofort nach Kenntnisnahme schriftlich geltend gemacht und belegt werden. Andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Ein Mangel liegt vor, wenn die erbrachte Leistung oder die gelieferte Ware die allgemein üblichen oder die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften nicht aufweist. Der Mangel muss bereits zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Übergabe vorhanden sein. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB (Österreich) ist ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den AG nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern es ist FLC vorher ausreichend Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.

4. Schadenersatzansprüche gegen FLC verjähren innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber 3 Jahre nach erbrachter Leistung, sofern sie in dieser Zeit nicht gerichtlich geltend gemacht wurden. Die Beweislastumkehr wird ausgeschlossen.

11. Eigentumsrecht

Die von FLC hergestellten Texte und grafischen Entwürfe sowie alle für den Produktionsvorgang erforderlichen Arbeitsbehelfe verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Nur das technische Endprodukt geht nach Abschluss der Arbeiten durch Bezahlung der Rechnung ins Eigentum des Auftraggebers über. Eine Aufbewahrungspflicht für Arbeitsunterlagen seitens des Auftragnehmers besteht nicht. Die im Zusammenhang mit dem Auftrag angefertigten Muster und Entwürfe bleiben im Eigentum von FLC .

12. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von MM.

13. Formeller Veranstalter, Gebühren & Abgaben

Der AG tritt nach außen insbesondere gegenüber Behörden als Medieninhaber bzw. Veranstalter auf. Die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte gehen direkt zu Lasten des AG und hält der AG FLC diesbezüglich schad- und klaglos.

14. Einlagerung

Wenn eine vorübergehende Einlagerung beim Auftragnehmer vereinbart wurde, so haftet dieser nicht für Schäden, die trotz der Wahrnehmung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes während der Einlagerung der Ware entstanden sind.

15. Periodische Arbeiten und Verträge über Grundbetreuung

Umfasst ein Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Druckerarbeiten (Zeitschriften, Magazine und ähnliches) und ist ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, dann kann der Auftrag nur durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist am Ende eines Kalenderjahres gelöst werden. Gleiches gilt auch für Verträge über die Grundbetreuung.

16. Datenschutz

Der Auftraggeber (AG) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass sämtliche personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertragsverhältnisses von FLC gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Telekommunikationsgesetzes samt Nachfolgegesetze dem Datenschutzgesetz automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden, und dass derartige Daten von FLC zum Zwecke der Weiterentwicklung, der Bedarfsanalyse, der Beratung des jeweiligen Auftraggeber, der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten sowie Direktmarketingaktionen und generell für Werbung von FLC verwendet werden können. Der AG erteilt diesbezüglich insbesondere seine Zustimmung, von FLC zu Werbezwecken telefonisch, per E-Mail, SMS oder Telefax kontaktiert zu werden. Diese Zustimmung kann vom AG jederzeit gegenüber FLC widerrufen werden.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diese Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Vertragsverhältnisses und für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist es immer Wels/ Österreich.

18. Abweichungen

Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen erlangen erst nach schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn Einzelteile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter, die von diesen abweichen, sind für den Auftragnehmer nicht rechtsverbindlich.

Im Falle einer Stornierung stellt FLC dem Auftraggeber folgende Kosten in Rechnung:

- Bis zur Layout- bzw. Entwurfphase 20 % des Auftragswertes.
- Bis zur Reinzeichnung bzw. Druckreife 50 % des Auftragswertes.
- Bis zur Druckabnahme 60 % des Auftragswertes.
- Nach Druckabnahme 100 % des Auftragswertes.

Bei Presseausendungen und redaktionellen Leistungen:

- Bis Texterstellung 30 %
- Nach Texterstellung 70 %
- Nach Versand (der Presseausendung) ist keine Stornierung mehr möglich.

19. Schlussbestimmungen

Bei Aufträgen an FLC, Büro Wels, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen. Bei **Aufträgen an FLC, Büro Zürich**, gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gültigkeit der vorstehenden Bedingungen wird nicht dadurch berührt, dass eine oder mehrere der Bedingungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein sollten. Für diesen Fall gilt eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommende, wirksame Regelung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall zudem eine solche Regelung (wirtschaftlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommende wirksame Regelung) auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren.

Stand: Wels (A), Zürich (CH) am 28.04.2011